

**Universitätsstadt Tübingen**

Fachbereich Personal, Organisation und Informationstechnik

Dieter, Ulrich Telefon: 07071-204-1210

Gesch. Z.: 1/

Vorlage

242f/2016

Datum

07.02.2018

**Berichtsvorlage**zur Behandlung im **Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales**

---

<b>Betreff:</b>	<b>Eingruppierung der Leitungen von Kindertageseinrichtungen; Stellungnahmen von KAV und ver.di zu regionalen Tarifverhandlungen</b>
Bezug:	242d/2016
Anlagen: 3	Stellungnahme ver.di vom 08.08.2017 Stellungnahme KAV vom 11.08.2017 Auszug aus KAV-Satzung

---

**Zusammenfassung:**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.07.2017 den Kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg (KAV) und ver.di aufgefordert, regionalen Tarifverhandlungen über die Faktorierung bei Leitungen von Kindertageseinrichtungen zuzustimmen.

Ver.di vertritt die rechtliche Auffassung, dass Verhandlungen zu einem Haustarifvertrag für die Universitätsstadt Tübingen möglich sind. Aus Sicht des KAV ist der Abschluss eines regionalen Tarifvertrages nicht zulässig.

**Ziel:**

Information über das Abstimmungsergebnis zwischen Ver.di und KAV und über das weitere Vorgehen der Verwaltung.

**Bericht:**

1. Anlass / Problemstellung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.07.2017 den Kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg (KAV) und ver.di aufgefordert, regionalen Tarifverhandlungen über die Faktorierung bei Leitungen von Kindertageseinrichtungen zuzustimmen. Die Personalvertretung hatte in der Gemeinderatssitzung am 24.07.2017 mitgeteilt, dass dies nach Rücksprache mit ver.di grundsätzlich möglich sei. Der Verwaltung liegen zwischenzeitlich Stellungnahmen von ver.di und KAV vor.

2. Sachstand

Ver.di vertritt die rechtliche Auffassung, dass jederzeit, trotz bestehender tarifvertraglicher Regelung auf Bundesebene von den Tarifvertragsparteien auf Landesebene oder auf Arbeitgeberebene (Haustarifvertrag) Tarifverhandlungen geführt werden können.

Aus Sicht der KAV ist während dem laufenden Tarifvertrag kein entsprechender regionaler Tarifvertrag möglich. Auch ist es nicht zulässig, dass die Universitätsstadt Tübingen als KAV-Mitglied auf Arbeitgeberebene eigenständig hierzu eine Vereinbarung mit ver.di abschließt.

Ver.di begründet ihre rechtliche Auffassung gemäß Anlage 1 wie folgt:

1. „Unabhängig von der frühesten Kündbarkeit der Eingruppierungsvorschriften auf Bundesebene für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst zum 30. Juni 2020 können die Tarifvertragsparteien auf Bundesebene jederzeit über diesen Teil der Entgeltordnung Verhandlungen führen. Aufgrund der frühesten Kündbarkeit wären lediglich Arbeitskämpfmaßnahmen zur Durchsetzung der Verhandlungsziele unzulässig. Unstrittig ist es aber zulässig, im ungekündigten Zustand Verhandlungen über eine Veränderung von Tarifvorschriften zu führen und entsprechende Änderungen in Kraft zu setzen. Jede Tarifvorschrift steht unter dem Vorbehalt ihrer jederzeitigen Änderbarkeit. Dies gilt selbst für rückwirkende Änderungen (vergl. grundlegend BAG vom 23.11.1994 – 4 AZR 879/93).
2. Unabhängig von Ziffer 1 kann jederzeit durch Tarifverträge auf regionaler Ebene oder in Haustarifverträgen von Regelungen in Tarifverträgen auf Bundesebene abgewichen werden. Tarifverträge für einen kleineren Geltungsbereich gehen Tarifverträgen für einen größeren Geltungsbereich als speziellere Regelungen vor (vergl. BAG vom 08.10.2008 – 5 AZR 8/08 m.w.N.).
3. Schließlich bleibt auch die Tariffähigkeit eines einem Arbeitgeberverband angehörigen Einzelarbeitgebers nach § 2 Abs. 1 TVG erhalten. Der Arbeitgeber kann trotz Verbandszugehörigkeit und trotz eines für ihn gültigen Verbandstarifvertrags einen konkurrierenden oder ergänzenden Firmentarifvertrag abschließen (vergl. BAG vom 08.10.2008 – 5 AZR 8/08). Die Wirksamkeit des Firmentarifvertrags wird auch durch einen etwaigen Verstoß gegen Verbandspflichten nicht betroffen (vergl. BAG vom 24.01.2001 – 4 AZR 655/99).“

Der KAV hat unter Würdigung der rechtlichen Einschätzung von ver.di vom 09.08.2017 der Verwaltung dagegen in der Anlage 2 bescheinigt, dass die von ver.di genannten Vorschläge aus folgenden Gründen nicht umsetzbar sind:

- KAV hat zum einen darauf hingewiesen, „dass die tariflichen Eingruppierungsbestimmungen für die Beschäftigten des Sozial- und Erziehungsdienstes bis zum 30.06.2020 festgeschrieben sind.“ Ferner hat der KAV darauf verwiesen, „dass nach der neuen Entgeltordnung, in der auch die Eingruppierungsvorschriften für die Beschäftigten des Sozial- und Erziehungsdienstes integriert sind, die Bundestarifvertragsparteien vereinbart haben, dass die Verhandlungskompetenz für diesen Bereich ausschließlich bei ihnen liegt. In diesem Sinne ist auch unsere Aussage in unserer Stellungnahme vom 4. August 2017 zu verstehen, wonach die Führung regionaler Tarifverhandlungen nicht möglich und nicht vorgesehen ist.“
- Der KAV sieht „deshalb keinerlei Anlass, die in dem Bundestarifvertrag vereinbarte Kompetenzregelung infrage zu stellen oder zu missachten. Dies umso weniger als die Frage der Faktorisierung der Belegungszahlen bereits von den Tarifvertragsparteien auf Bundesebene behandelt worden ist.“
- In diesem Zusammenhang hat der KAV darauf hingewiesen, „dass die Mitglieder unseres Verbandes nach § 9 c der Verbandssatzung verpflichtet sind, auf den selbstständigen Abschluss von Tarifverträgen zu verzichten“ (siehe Anlage 3).

### 3. Vorgehen der Verwaltung

Mit der Personalvertretung sind Gespräche zu der aktuellen Personalbeschaffungssituation geplant, um das weitere Vorgehen bei den von der Faktorierung betroffenen Stellen zu klären und ggf. Einzelfalllösungen zu entwickeln.